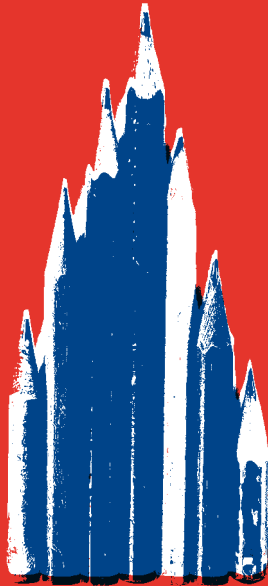


HAUS



ORDNUNG

**ART**

**MUSIC**

**DESIGN**

**THEORY**

---

Hausordnung  
der  
Hochschule für Künste Bremen

---

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Hausordnung
- § 3 Hausrecht/Wahrnehmung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Aufenthaltsrechte
- § 6 Ordentliche Nutzungsrechte/Zuständigkeiten
- § 7 Außerordentliche Raumnutzung/Veranstaltungen
- § 8 Verbotene Nutzungsarten
- § 9 Nutzungseinschränkungen und Verhaltenspflichten
- § 10 Energiesparen, Umweltschutz und Abfallentsorgung
- § 11 Sicherheitseinrichtungen/Brandschutz
- § 12 Bekanntmachungen/Aushänge
- § 13 Parken auf Hochschulgrundstücken/  
Abstellen von Krafträdern und Fahrrädern
- § 14 Akzeptanz der Hausordnung und Sanktionen  
bei Missachtung
- § 15 Inkrafttreten

**Anlagen/Anhang**

- \* Merkblatt »Schlüssel & Schließberechtigungen«
- \* Merkblatt »Umweltschutz und Abfallentsorgung in der HfK«
- \* Merkblatt »Sicherheit in der HfK«
- \* Merkblatt »Notfallbenachrichtigung«
- \* Merkblatt »Verhalten im Brandfall«

---

## § 1 Geltungsbereich

---

Diese Hausordnung gilt für alle Liegenschaften (Hochschulflächen) der Hochschule für Künste (HfK) im Speicher XI und in der Dechanatstraße sowie für angemietete und/oder vermietete Räumlichkeiten und Flächen (Mietflächen), soweit deren Nutzung nicht durch gesonderte Nutzungs-/Mietverträge hiervon abweichend geregelt ist.

## § 2 Ziele der Hausordnung

---

Ziel der Hausordnung ist die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der für die Aufgabenwahrnehmung der HfK – Ausbildungsort und künstlerisch-wissenschaftlicher Lehr- und Lernort – notwendigen Räumlichkeiten und Freiflächen. Diese Hausordnung stellt hierzu verbindliche und eindeutige Regelungen auf, wie mit Problemen, die im Rahmen der Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Verwaltung auftreten können, umzugehen ist. Sie folgt dem Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme und des freundlichen und höflichen Umgangs miteinander. Jede und jeder soll sich so verhalten, dass keine andere oder kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Weiterhin soll sie dazu beitragen, die begrenzten Ressourcen der HfK (Gebäude, Ausstattung, Energie, etc.) zu schützen und so effektiv wie möglich einzusetzen.

## § 3 Hausrecht/Wahrnehmung

---

Für alle oben genannten Hochschulflächen der HfK und alle Mietflächen (im unter § 1 beschriebenen Umfang) liegt das Hausrecht bei der Rektorin oder beim Rektor, im Vertretungsfalle bei der Kanzlerin oder beim Kanzler.

Im Rahmen der Betreuung und Verwaltung der Liegenschaften und Mietflächen hat die Hochschulleitung der Hausverwaltung (Dezernat 4) die Aufgabe übertragen, in ihrer Vertretung für die Einhaltung der Bestimmungen und Vorgaben dieser Hausordnung zu sorgen.

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt seitens des Dezernats 4 in enger Abstimmung mit den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern und den für

---

die Raumnutzung verantwortlichen Leitungspersonen (Dekanin und Dekan, Dezernentinnen und Dezernenten, Referentinnen und Referenten etc.), ggf. nach Rücksprache mit der Hochschulleitung.

Bei Gefahr im Verzug ist das Dezernat 4 auch berechtigt, alle von dieser Hausordnung gedeckten Maßnahmen ohne vorherige Rücksprache mit der Hochschulleitung selbständig anzuordnen und ihre Umsetzung durchzusetzen.

## § 4 Öffnungszeiten

---

Der Speicher XI ist zurzeit 24h pro Tag geöffnet, wobei alle Außentüren von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr geschlossen zu halten sind. Ein Zugang zum Gebäude ist in dieser Zeit ausschließlich für Hochschulmitglieder durch den vom Wachdienst betreuten Haupteingang möglich.

Die Dechanatstraße ist derzeit in der Vorlesungszeit montags bis freitags in der Zeit von 23:00 Uhr bis 7:30 Uhr, sonnabends in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr und sonntags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 10:00 Uhr geschlossen. In den Semesterferien ist die Dechanatstraße montags bis freitags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr und sonnabends in der Zeit von 16:00 Uhr bis 10:00 Uhr geschlossen. Sonntags bleibt das Gebäude geschlossen.

Die jeweils aktuellen Öffnungszeiten der beiden Liegenschaften (Speicher XI und Dechanatstr.) sowie der Mietflächen werden auf Aushängen in den Eingangsbereichen und auf der Homepage der HfK bekannt gegeben.

## § 5 Aufenthaltsrechte

---

Aufgrund ihrer Rechtsnatur sind die Liegenschaften der HfK »hochschul-öffentliche« Gebäude und stehen grundsätzlich nur ihren Mitgliedern und Angehörigen (Studierende, Lehrende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zur Verfügung. Darüber hinaus kann auch anderen Personen der Zugang gewährt werden, soweit diesen aufgrund eines berechtigten Interesses der Aufenthalt ausdrücklich gestattet wurde (Besucherinnen und Besucher etc.).

---

Ihre Berechtigung zur Nutzung der Hochschulliegenschaften weisen Mitglieder und Angehörige der Hochschule über ihre Studierenden- oder Dienstaussweise nach. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hausverwaltung bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des beauftragten Wachunternehmens sind berechtigt, Personen die sich nicht ausweisen können, vom Hochschulgelände zu verweisen.

## **§ 6 Ordentliche Nutzungsrechte/Zuständigkeiten/Schließberechtigungen**

---

Für alle Hochschulflächen und Mietflächen der HfK sind aufgrund der jeweiligen Raumnutzungen in Abhängigkeit von den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern Nutzungsrechte und Zuständigkeiten festgelegt.

Innerhalb der Fachbereiche wurden seitens der Dekanate die Zuständigkeiten für einzelne Räume/Raumgruppen an Professorinnen und Professoren, Werkstattleiterinnen und Werkstattleiter und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen. Im Rahmen der Veranstaltungsplanung werden die temporäre Nutzung und die damit zusammenhängenden Verantwortlichkeiten im zugehörigen Managementsystem »Artist« benannt.

Alle zentralen Unterrichtsräume (Auditorium im Speicher XI, Galerie in der Dechanatstraße) sowie die Verkehrswegeflächen, Verwaltungsräume etc. werden durch die Hausverwaltung (Dezernat 4) verwaltet.

Die Zuständigkeit für die bautechnische Ausstattung der Hochschulflächen und Mietflächen, für die Haustechnik (ohne EDV) sowie für die Pflege und Instandhaltung aller Oberflächen (Fußböden, Decken, Wände, Türen etc.) liegt ausschließlich beim Dezernat 4. Die Zuständigkeit für die EDV-technische Infrastruktur (inkl. Telefonie) liegt bei der Zentralen EDV (Dezernat 5). Veränderungen in diesen Bereichen sind ohne Abstimmung mit bzw. ohne Genehmigung der Dezernate 4 und/oder 5 unzulässig.

Fest installierte technische Einrichtungen (Brandmeldeeinrichtungen, Löscheinrichtungen, Feuerlöscher, Geländer, Beleuchtung, Türschließer, Elektroinstallationen, Telefone, Lüftungsanlagen, Verdunkelungen, Sonnenschutzanlagen, Sanitäreinrichtungen etc.) in Hochschulflächen und Mietflächen sind grundsätzlich zu schützen, zu erhalten und nicht zu

---

verändern. Offensichtliche Störungen und Beschädigungen sind unverzüglich dem Dezernat 4 zu melden.

Die Nutzung und die mobile Ausstattung der Räumlichkeiten unterliegt, in Abstimmung mit den Raum-Verantwortlichen, jeweils den aktuellen Nutzerinnen und Nutzern.

Alle Mitglieder dieser Hochschule sind verpflichtet, das Merkblatt der HfK »Schlüssel & Schließberechtigungen« (siehe Aushang des Dezernats 4 und HfK-Website) zu lesen und zu beachten.

## § 7 Außerordentliche Raumnutzung/Veranstaltungen

---

1. Die Hochschulleitung ist verantwortlich für alle außerordentlichen Nutzungen der Hochschulflächen, insbesondere auch im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen.
2. Die Nutzung von Räumen für Veranstaltungen außerhalb des Lehr- und Forschungsbetriebes bedarf der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor oder bei entsprechend erfolgter Verantwortungsübertragung der Dekanin oder des Dekans des betroffenen Fachbereiches. Die Genehmigung ist spätestens drei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin über das Dezernat 4 zu beantragen. Die rechtzeitige Vorplanung unter Einschaltung des Dezernats 4 (4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) und die Beachtung des Merkblattes »Sicherheit in der HfK« (vgl. Aushang des Dezernats 4 oder HfK-Intranet) sind notwendig.
3. Die Genehmigung kann auch kurzfristig zurückgenommen werden, wenn dies aus hausinternen Gründen, Sicherheitsgründen oder wegen Gefahr im Verzug notwendig ist.
4. Für einzelne Räume bestehen besondere Nutzungsanweisungen (z.B. Auditorium, Galerie), die vor Nutzung der Räume im Dezernat 4 zu erfragen und strikt zu beachten sind. In diesen Nutzungsordnungen wird auf besondere Ausstattungen gezielt eingegangen.
5. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen werden. Sie oder er haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für alle

---

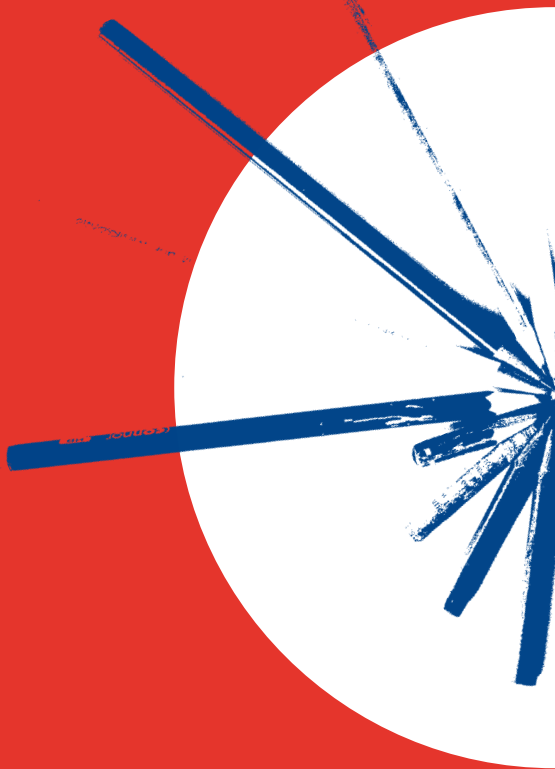
Schäden, die aus Anlass der Benutzung an hochschuleigenen Gegenständen entstehen.

6. Die Hochschule haftet grundsätzlich nicht für die Garderobe und Wertgegenstände der Nutzerinnen und Nutzer. Auf mitgebrachte Wertgegenstände muss jede und jeder selbst achten, da die Hochschule für Verluste und Schäden keine Haftung übernehmen und keinen Ersatz leisten kann.

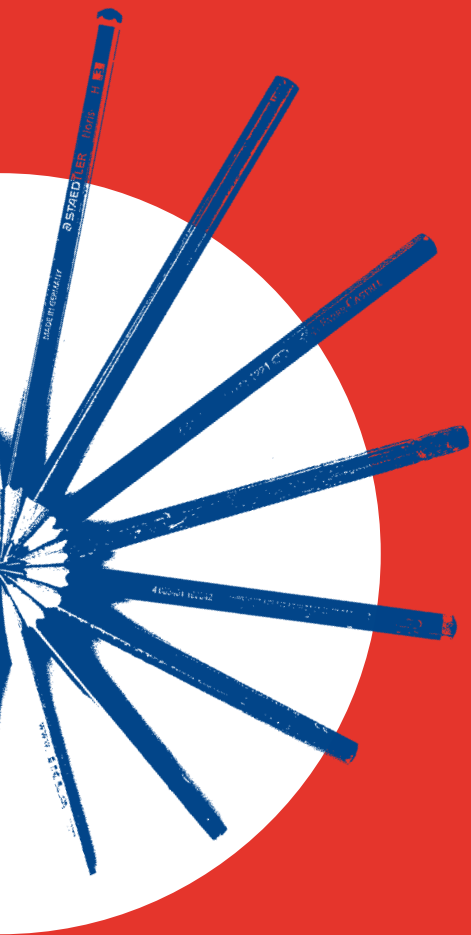
## § 8 Verbotene Nutzungsarten

---

1. Das Übernachten/Wohnen in Räumen der HfK ist aus bauordnungsrechtlichen und sicherheitstechnischen Gründen verboten.
2. Jegliche gewerbliche Tätigkeit, wie das Aufstellen von Verkaufsständen sowie jede Art des Vertriebs von Waren außerhalb wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Veranstaltungen sowie das Sammeln von Bestellungen in und vor dem Gebäude ist, soweit nicht ausdrücklich durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt, untersagt.
3. Öffentliche parteipolitische und religiöse Werbung in Wort und Schrift ist unzulässig.
4. Jegliche brandgefährlichen Tätigkeiten, Nutzung offenen Feuers, Hantieren mit brandgefährlichen Stoffen etc. sind untersagt.
5. Jegliche Tätigkeiten, die dazu geeignet sind, Leben, Gesundheit oder auch nur das aktuelle Befinden der sonstigen Nutzerinnen und Nutzer der HfK zu stören oder gar nachhaltig zu gefährden (Verwendung von Sprühlacken, Lösungsmitteln, toxischen Stoffen aller Art, staubende Arbeiten, Trennschleifen, Schweißen etc.), sind außerhalb der in den Werkstätten entsprechend eingerichteten Bereichen, untersagt.
6. Alle Verhaltensweisen, die mit Benachteiligungen, Diskriminierungen, sexuellen Belästigungen oder Gewalt für die Betroffenen im Sinne der Antidiskriminierungsrichtlinie der Hochschule für Künste vom 30.06.2010 verbunden sind, sind untersagt.







---

## § 9 Nutzungseinschränkungen und Verhaltenspflichten

---

1. Das Eigentum der Hochschule ist von allen Nutzerinnen und Nutzern pfleglich zu behandeln. Jede und jeder hat ihren oder seinen Platz so zu verlassen, wie sie oder er ihn selbst vorzufinden wünscht. Schäden müssen sofort dem Dezernat 4 oder der Hochschulleitung gemeldet werden.
2. Jede und jeder soll sich so verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Daher sollte insbesondere auf Folgendes geachtet werden:
  - Schließen der Flurtüren (bei lauten Tätigkeiten und dem Musikunterrichts-/Übebetrieb)
  - Vermeiden von geruchsintensiven Tätigkeiten
  - Verwendung von Schutzeinrichtungen (Spritz-, Schweiß- und Staubabsauganlagen etc.)
3. Alle Nutzerinnen und Nutzer sind aufgefordert, die bereitgestellten Abfallbehälter sachgerecht zu verwenden.
4. In den Hochschulflächen der HfK besteht ein striktes Rauchverbot; es bedarf dazu keiner direkten Störung Dritter. Das Rauchen wird zurzeit noch in den Außenbereichen (Loggien im Speicher XI bzw. Hofflächen am Speicher XI und in der Dechanatstraße) geduldet. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die bereitgestellten Aschenbecher sind entsprechend sachgerecht zu verwenden.
5. Aus gesundheitlichen Gründen (Hygiene und Arbeitsschutz) sowie aus Gründen des Brandschutzes ist/sind die Lagerung von Lebensmitteln sowie die Zubereitung (Kochen und Erhitzen außer mit Mikrowellengeräten) von Speisen aller Art streng untersagt. In beiden Standorten sind ausreichende Versorgungsmöglichkeiten eingerichtet worden (Mensen). Darüber hinaus wurden im Speicher XI diverse mit Brandmeldern abgesicherte Teeküchen eingerichtet, in denen der Betrieb von Mikrowellengeräten und Kaffeemaschinen unter ständiger Aufsicht sowie die Anrichtung und der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke zulässig ist.

- 
6. In allen Gebäuden der HfK ist der Gebrauch von offenem Feuer (vgl. auch § 8) bis auf in den entsprechenden Werkstätten (Gießerei, Metallwerkstatt, Keramik etc.) untersagt.
  7. Hunde sind auf dem Gelände der HfK grundsätzlich nur angeleint (bei Fuß) mitzuführen. Schäden und Verunreinigungen die von den Tieren ausgehen, sind unverzüglich und unaufgefordert von der Halterin oder vom Halter der Tiere zu beheben bzw. zu bereinigen. Aus Sicherheitsgründen (Kleinkinder in der HfK) und aus gesundheitlichen/hygienischen Gründen (Phobien und Allergien) ist der Aufenthalt von Haustieren aller Art in Werkstätten, Unterrichts-, Arbeits- und Aufenthaltsräumen grundsätzlich untersagt. Sollte im Einzelfall aufgrund der harmonischen Eingliederung ein entsprechender Verweis unterbleiben, so kann daraus jedoch kein »Gehörsrecht« für die Zukunft abgeleitet werden.

Bei entsprechenden Beschwerden bzw. Störungen behält sich die Hausverwaltung in ihrer Eigenschaft als in Vertretung der Rektorin oder des Rektors jederzeit das Recht vor, das unverzügliche Entfernen einzelner Tiere einzufordern und durchzusetzen.

8. Das Mitbringen von privaten Einrichtungsgegenständen in allgemein zugänglichen Räumen (Ateliers, Verkehrsflächen) ist untersagt. Die Überlassung technischer Geräte an Dritte in der Hochschule ist grundsätzlich untersagt. In Einzelfällen können nach Abstimmung mit dem Dezernat 4 Ausnahmen genehmigt werden, soweit damit keinerlei Gefährdungen Dritter bzw. teure Entsorgungskosten verbunden sind. (Werkzeuge, elektrische Geräte etc.)
9. Im Rahmen der Umbauten in beiden Standorten der HfK sind die geltenden Bauvorschriften in Bezug auf den Unfallschutz angewendet worden. Aus dem denkmalgeschützten Zustand beider Gebäude ergeben sich jedoch einige beachtenswerte Abweichungen zu Neubauten:
  - Im Speicher XI wurden alte Holzfußböden erhalten, die für den normalen Hochschulbetrieb als unbedenklich zu bewerten sind. Seitens der Hausverwaltung ist jedoch aus Sicherheitsgründen das Betreten der alten Holzböden ohne festes Schuhwerk untersagt, um Verletzungen durch Holzsplitter und Holzspäne zu

---

vermeiden. Für minderjährige Kinder haben die Erziehungsberechtigten entsprechend Sorge zu tragen.

- Im Bereich der Loggien und Balkone sind dreiteilige Absturzsicherungen (Geländer) eingebaut. Diese Absturzsicherungen könnten jedoch über- bzw. durchklettert werden. Dies ist ausdrücklich untersagt. Die darüber hinausgehenden Balkon-/Landeplattformen, sind nicht zu betreten, da akute Einbruch- und Absturzgefahr besteht.
- Das ungesicherte Betreten von Leitern und Tritten im Gefahrenbereich von Absturzkanten ist grundsätzlich untersagt (z.B. neben den Brüstungs- und Treppengeländern, an Bühnenkanten, Rampen etc.) da z.B. an den Brüstungsgeländern des Speichers XI Absturzhöhen bis zu 12 m möglich sind.

10. Das Arbeiten unter Einfluss von Betäubungs- und Rauschmitteln im Atelier-, Studien- und Verwaltungsbetrieb ist aus Sicherheitsgründen strikt untersagt.

## § 10 Energiesparen, Umweltschutz und Abfallentsorgung

---

Alle Mitglieder der HfK sind angehalten, durch entsprechendes persönliches Verhalten an einem sparsamen Verbrauch von Energie (Strom, Druckluft, Gas, Benzin etc.) und Wasser mitzuwirken. Folgende Punkte sind hierbei insbesondere zu beachten:

- Anpassung der Thermostatventile an den aktuellen Bedarf
- Kein Dauerlüften in der Heizperiode (nur Stoßlüftung)
- Schließen der Rauchschutztüren innerhalb der Flure (in der Heizperiode)
- Geschlossenhalten von Außentüren
- Beleuchtung nur bei Bedarf und in benötigtem Umfang einschalten
- Ungenutzte Geräte abschalten (Computer, Netzgeräte, Lüfter etc.)
- Druckluftleckagen unverzüglich beseitigen
- Sorgsames Schließen von Wasserzapfstellen und Meldung von Wasserleckagen

---

Alle Mitglieder dieser Hochschule sind verpflichtet, das Merkblatt »Umweltschutz und Abfallentsorgung in der HfK« zu beachten (vgl. Aushang Dezernat 4 oder HfK-Intranet).

## § 11 Sicherheitseinrichtungen/Brandschutz

---

Alle Angehörigen der HfK haben sich umfassend über die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen zu informieren, insbesondere über die Einrichtung zur Ersten Hilfe, Feuermelder und Notrufnummern. Die Entfernung, Beschädigung und missbräuchliche Benutzung von Sicherheitseinrichtungen ist strengstens untersagt.

Im Speicher XI sind in allen Segmentfluren Feuerlöscher installiert. Alle Flucht- und Rettungswege sowie die Lagerräume des Speicher XI sind mit einer rauchmeldergesteuerten Brandmeldeanlage ausgestattet, die bei Rauchentwicklung ein anhaltendes Sirengeräusch auf allen Fluren veranlasst.

Bei Ertönen der Sirenen ist unverzüglich das Haus zu verlassen. In der Dechanatstraße sind Wandhydranten mit Schlauchrollen, kombiniert mit Feuerlöschern, eingesetzt. Weder die Feuerlöscher und Wandhydranten selbst, noch die entsprechenden Hinweisschilder dürfen verbaut, verdeckt oder deinstalliert werden.

In beiden Gebäuden sind Rauchschutztüren (RD-Türen) in den Fluren und Rettungswegen installiert. Diese Türen dürfen lediglich durch die automatisch auslösenden Halteeinrichtungen festgesetzt werden, da diese Türen bei Rauchentwicklung jederzeit selbsttätig und ungehindert schließen können müssen. Um diese Automatikfunktion gewährleisten zu können, ist grundsätzlich ein Sicherheitsraum von 2,0 m vor und hinter jeder RD-Tür frei von jeglichen Gegenständen zu halten.

Alle Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege sind jederzeit frei zu halten von jeglichen Brand- und Rauchlasten sowie von beweglichen Gegenständen, die im Panikfall zu Hindernissen werden könnten.

In allen Gebäudeteilen sind entsprechende Flucht- bzw. Rettungspläne ausgehängt. Auch diese Pläne dürfen weder verbaut, verdeckt noch deinstalliert werden. Im Falle eines Brandes ist, soweit dies nicht bereits

---

von der automatischen Anlage gemeldet wird, der nächste Feuermelder zu betätigen, unverzüglich die Telefonzentrale (Kurzwahl 1000) zu benachrichtigen und der Gefahrenbereich zu verlassen. Soweit dies ohne Gefährdung des eigenen Lebens möglich ist, sind alle weiteren Personen im unmittelbaren Gefahrenbereich zu informieren und zur Evakuierung aufzufordern.

Die von der Hochschulleitung beauftragten Personen haben das Recht, in solchen Fällen Anweisungen für die Evakuierung des Gebäudes zu erteilen.

Alle Mitglieder dieser Hochschule sind verpflichtet, die Brandschutzordnung der HfK zu lesen und zu beachten (vgl. Aushang Dezernat 4 oder HfK-Website).

## § 12 Bekanntmachungen/Aushänge

---

Grundsätzlich sind für Aushänge und Bekanntmachungen in der HfK ausschließlich die dafür vorgesehenen Glastafeln (Schwarze Bretter) bzw. die Hartfaserflächen (Aufzüge im Speicher XI) zu nutzen. Für die Befestigung sind ausschließlich von der Hausverwaltung freigegebene Materialien zu verwenden.

Jeder Aushang und jede Bekanntmachung auf Hochschulflächen ist mit folgenden Angaben zu versehen:

- Verfasserin oder Verfasser/Verantwortliche oder Verantwortlicher
- Erreichbarkeit der Verfasserin oder des Verfassers / der oder des Verantwortlichen (Telefon/Adresse/etc.)
- Gültigkeit (Datum)

Alle Aushänge, die ohne die o.g. Angaben vorgefunden werden sowie veraltete Aushänge werden von der Hausverwaltung entfernt. Ein Anspruch auf Ersatz, Schadensersatz etc. ist ausgeschlossen.

Alle sonstigen Flächen (Böden, Wände, Decken, Türen, Fenster etc.) sind frei von jeglichen Aushängen oder sonstigen Hinweisen, Aufklebern etc. zu halten. Bei Zuwiderhandlung sind Rückbaukosten (Reinigung, Maler etc.) durch die Verantwortlichen oder die Verfasserin bzw. den Verfasser zu tragen.

---

## § 13 Parken auf Hochschulgrundstücken/ Abstellen von Krafträdern und Fahrrädern

---

**Kraftfahrzeuge** – Auf den Hochschulfreiflächen des Speicher XI stehen kostenlose PKW-Stellplätze auf beiden Seiten des Gebäudes zur Verfügung. Die Ladezonen sind frei zu halten.

Auf den Hofflächen in der Dechanatstraße besteht ein grundsätzliches Parkverbot. In Ausnahmefällen wird, in Abstimmung mit der Hausverwaltung, das Parken nach Vorlage eines entsprechenden Behinderten-Parkausweises sowie für größere Materialtransporte (Anlieferungen sowie Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen) erlaubt.

In jedem Fall werden die Stellplätze durch den Wachdienst vor Ort oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hausverwaltung zugewiesen. Für Rückfragen ist der Empfang unter der Telefonnr. 9595 1400 ansprechbar.

**Krafträder und Fahrräder** sind ausschließlich an den an beiden Hochschulliegenschaften installierten gesonderten Abstellplätzen abzustellen. In Einzelfällen kann durch die Hochschulleitung, nach entsprechender Antragstellung, das Mitnehmen von Fahrrädern in Räume der HfK genehmigt werden (Voraussetzungen sind der garantierte Schutz des Gebäudes vor Verunreinigung und Beschädigung sowie ein Abstellplatz in einem Raum, in dem ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller über die Raumnutzung entscheiden kann).

### **In keinem Falle dürfen:**

- Hinweisschilder, Treppengeländer, Sitzgelegenheiten etc. für das Abstellen, Anlehnen und Festschließen von Krafträdern und Fahrrädern genutzt werden.
- Durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Fahrrädern etc., Behindertenrampen, Zugangstreppen, Feuerwehzufahrten etc. eingeschränkt oder versperrt werden.

Bei Fragen ist das Personal am entsprechenden Empfang zu Rate zu ziehen.

---

## § 14 Akzeptanz der Hausordnung und Sanktionen bei Missachtung

---

Durch das Betreten der Hochschulflächen und/oder Mietflächen der HfK wird die Hausordnung durch die Hochschulmitglieder sowie die Besucherinnen und Besucher akzeptiert.

Die von der Hochschulleitung anzuordnenden Sanktionen richten sich sowohl nach der Art und Schwere des Verstoßes als auch nach dem Beschäftigungs- und/oder Rechtsverhältnis. Die Hochschulleitung behält sich ausdrücklich vor, entsprechende Abmahnungen, Verweise oder Hausverbote auszusprechen.

Bei Missachtung der Hausordnung ist die HfK berechtigt, den entstandenen Schaden der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

## § 15 Inkrafttreten

---

Diese Hausordnung wurde durch das Rektorat der Hochschule für Künste beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird umgehend durch Aushang sowie durch Einstellung in die HfK-Website veröffentlicht.

**Genehmigt durch den Rektor am 30.11.2011**  
gezeichnet

Prof. Dr. Manfred Cordes